

Natur in Oberhavel

erleben und bewahren



Landschaftsplanung und Eingriffsregelung

"In der lebendigen Natur geschieht nichts, was nicht in der Verbindung mit dem Ganzen steht"

Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832)



Vorwort

Reiche Natur prägt den Landkreis Oberhavel. Ausgedehnte Waldgebiete, Alleen, Wiesen, Moore und Gewässer wie die Havel, der Stechlinsee oder die Tonstiche nördlich von Zehdenick stellen bedeutsame Lebensräume für zahlreiche Tiere dar.

Da eine intakte Umwelt wesentlicher Bestandteil unserer Lebensqualität ist, gilt es, diese für uns und künftige Generationen dauerhaft zu erhalten. Dieser Verpflichtung steht ein hoher Nutzungsdruck auf die Landschaft insbesondere im Süden unseres Landkreises gegenüber. Die Schaffung von Wohnbau- und Gewerbeflächen, der Ausbau der Infrastruktur und die Erholungsvorsorge müssen untereinander und mit den

Belangen von Natur und Landschaft in Einklang gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund ist ein sorgfältiger Umgang mit den Ressourcen und eine effektive Flächennutzung erforderlich. Dabei kommt der Landschaftsplanung und Eingriffsregelung eine bedeutende Rolle zu.

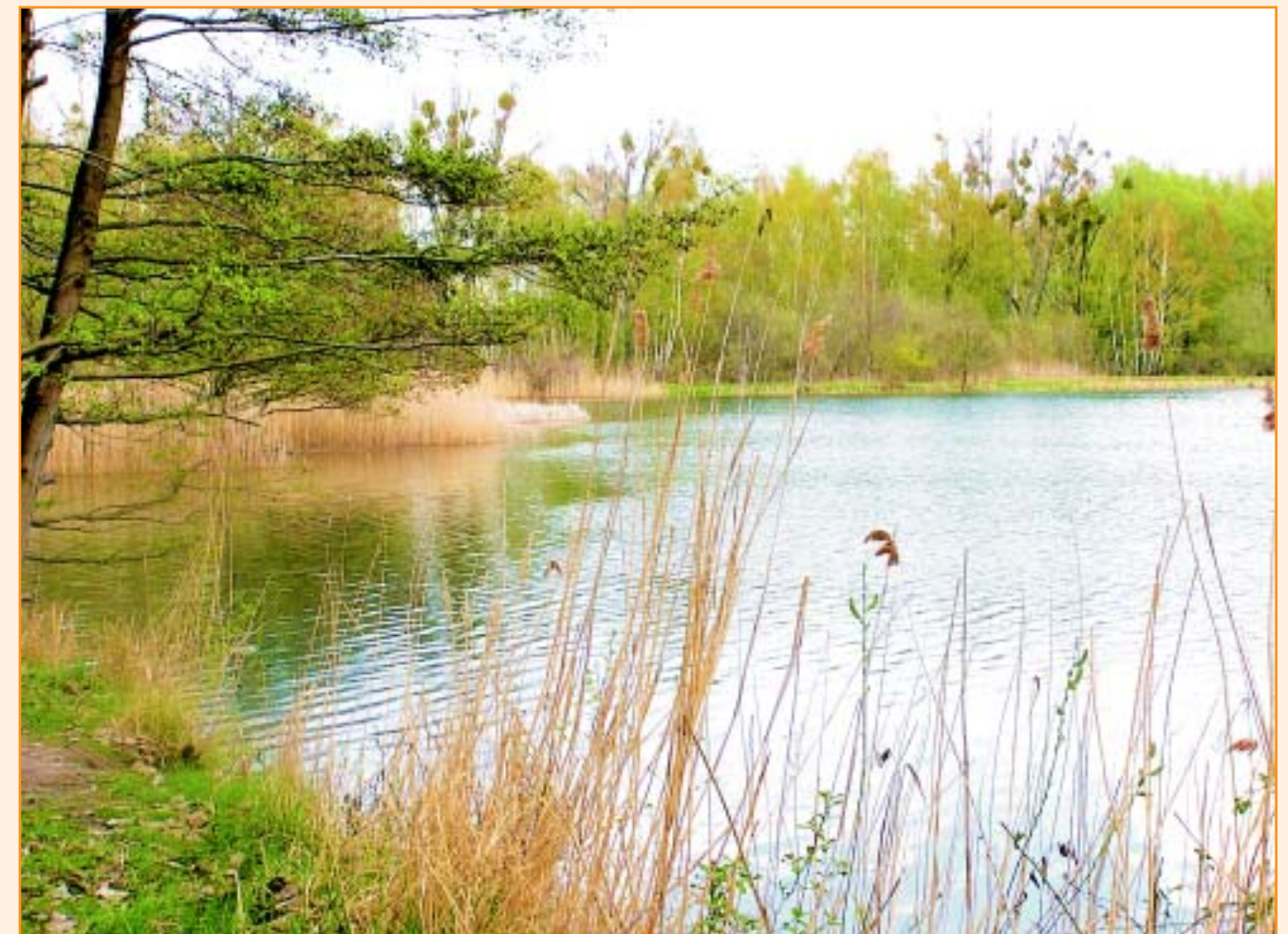
Die vorliegende Broschüre will die Aufgaben und Ziele von Landschaftsplanung und Eingriffsregelung näher beleuchten und einen kleinen Einblick zu mehr Transparenz im Bereich des Planungs- und Naturschutzrechtes leisten.

Inhalt

Vorwort	Seite	3
Rechtliche Grundlagen	Seite	4
Die Landschaftsplanung	Seite	5
Die Planwerke und Planungsebenen der Landschaftsplanung	Seite	6
Zuständigkeiten und Stand der Landschaftsplanung	Seite	7
Die Eingriffsregelung	Seite	10
Eingriff durch Windkraftanlagen	Seite	12
Eingriffsvorbereitung im Rahmen der Bauleitplanung	Seite	13
Ökokonto und Flächenpool	Seite	14
Zusammenfassung	Seite	15
Naturschutzvereine und -einrichtungen	Seite	16

Impressum

Herausgeber: Landkreis Oberhavel · Poststraße 1 · 16515 Oranienburg · www.oberhavel.de
Redaktion: Amt für Naturschutz und Landschaftsplanung, Telefon: (0 33 01) 60 13 81
Satz/Gestaltung: Pressestelle (Irina Schmidt)
Fotos: Amt für Naturschutz und Landschaftsplanung (Jenny Wachwitz, Gero Eyermann)
Karte: Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburg, Landesumweltamt Brandenburg
Druck:
Auflage: Oranienburg, im November 2004



Tonstich bei Zehdenick

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist ein verfassungsrechtlich verankertes Gebot. Die Bestimmung verpflichtet den Staat zum Umweltschutz, besonders hinsichtlich der Verantwortung für die künftigen Generationen.

Die Umsetzung dieses Staatszieles wird hauptsächlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Ländernaturschutzgesetze gewährleistet. Das Bundesnaturschutzgesetz stellt ein Rahmengesetz dar, das nur ausnahmsweise detaillierte oder unmittelbare Regelungen enthalten darf und daher von den Ländernaturschutzgesetzen – im Land Brandenburg durch das Brandenburgische Naturschutzgesetz – auszufüllen ist. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in beiden Gesetzen wie folgt definiert:



Allee bei Hoppenrade

"Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind."

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen –
Landschaft bei Vehlefan

Damit wird verdeutlicht, dass das komplexe Wirkungsgefüge aller natürlichen Faktoren wie Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild mit seinen Prozessen und Beziehungen untereinander dauerhaft funktionsfähig zu erhalten ist und flächendeckend dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Menschen unterliegt.

Die Landschaftsplanung wurde 1976 als wichtigstes planerisches Instrument für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der gesamten Landschaft im Bundesnaturschutzgesetz und 1992 im Brandenburgischen Naturschutzgesetz rechtlich verankert.

Durch die Einführung der Landschaftsplanung war ein wichtiger Schritt vom primär konservierenden Flächenschutz, das heißt von der reinen Sicherung von wertvollen Flächen zum vorsorgenden Naturschutz getan. Als Fachplanung für den Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erho-

lungsvorsorge hat die Landschaftsplanung die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für einen bestimmten Raum darzustellen.

Diese Aufgabe erfüllt die Landschaftsplanung, indem sie Natur und Landschaft nach ihren Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild erfasst und bewertet.



Landschaft bei Vehlefan



Die Landschaftsplanung dient der Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Die Planwerke und Planungsebenen der Landschaftsplanung

Landschaftsplanung ist der Sammelbegriff für Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Grünordnungsplan.

Auf der Landesebene werden die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem Landschaftsprogramm, für einzelne Regionen im Landschaftsrahmenplan, für Gemeinden im Landschaftsplan und für Gemeindeteile im Grünordnungsplan dargestellt.

Die Planwerke konkretisieren auf den verschiedenen Ebenen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege von der Landesebene bis zur Gemeindeebene, von übergeordneten landesweiten Zielvorstellungen bis zu konkreten umsetzungsorientierten Maßnahmenvorschlägen im Gemeindegebiet.

Mit Integration der naturschutzfachlichen Planungen in die gesamtäumliche Planung, d.h. Landes- und Bauleitplanung, erlangen diese Verbindlichkeit.

Planungsebene	Landschaftsplanung	Gesamtplanung
Bundesland	Landschaftsprogramm <i>Landschaftsprogramm Brandenburg</i>	Landesentwicklungsprogramm/ Landesentwicklungsplan
Region bzw. Kreis	Landschaftsrahmenplan <i>Landschaftsrahmenplan für die Altkreise Gransee und Oranienburg</i>	Regionalplan
Gemeinde	Landschaftsplan	Flächennutzungsplan
Gemeindeteile	Grünordnungsplan	Bebauungsplan

Landschaftsplanung im Verhältnis zur räumlichen Gesamtplanung

Die Landschaftsplanung erhebt entsprechend der jeweiligen Planungsebene umfassende Informationen über Natur und Landschaft.

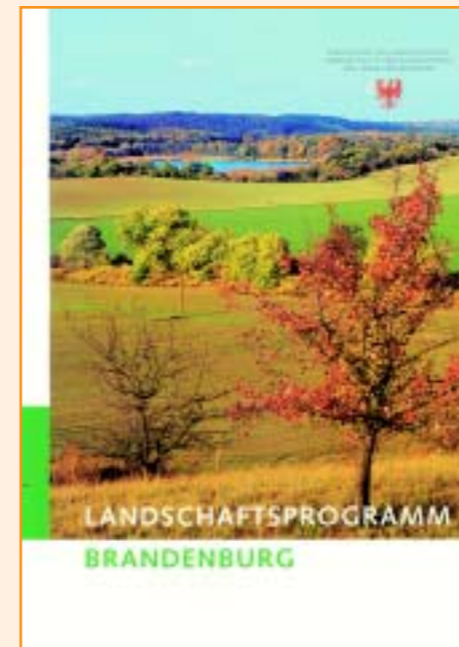
Havel bei Krewelin



Wiese nördlich von Löwenberg



Zuständigkeiten und Stand der Landschaftsplanung



Für die Aufstellung des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zuständig. Das Landschaftsprogramm Brandenburg wurde 2001 aufgestellt.

Auf örtlicher Ebene werden durch den Landschaftsplan konkrete Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Landschaftsstrukturen vorgeschlagen.

Die Landschaftsrahmenplanung der Kreise obliegt den unteren Naturschutzbehörden. Im Landkreis Oberhavel existiert jeweils ein Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Oranienburg und den Altkreis Gransee. Beide Planwerke wurden 1996 aufgestellt.

Die Landschaftspläne auf kommunaler Ebene sind durch die jeweiligen Gemeinden aufzustellen. Sie liegen im Landkreis Oberhavel zum größten Teil vor. Durch den Stand der Landschaftsplanung besitzt Oberhavel gute Voraussetzungen dafür, dass die Belange von Natur und Landschaft in anderen Fachplanungen ausreichend berücksichtigt und damit das Landschaftsbild sowie der Naturhaushalt mit seinen Elementen erhalten oder wieder hergestellt werden können. Die praktische Umsetzung der Landschaftsplanung liegt in den Händen der Naturschutzbehörden, anderer Fachbehörden, der Kommunen, Planungsträger, Naturschutzverbände und der Bürger.



Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Gransee

Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Oranienburg

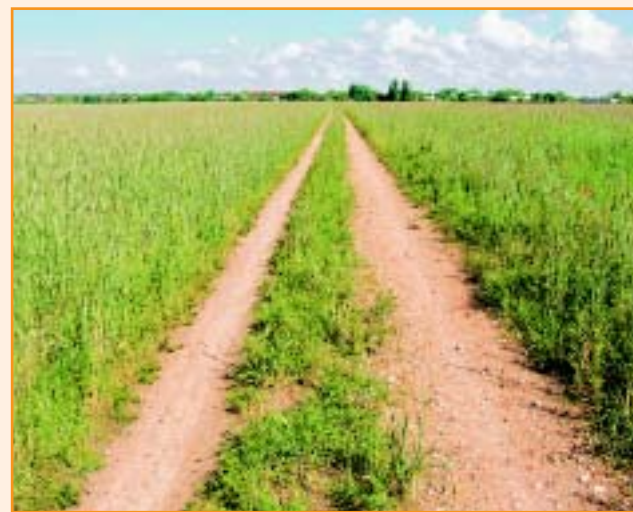
Karte

Die Eingriffsregelung

Aufgrund der zunehmenden Verschlechterung bzw. Zerstörung von Natur und Landschaft wurde 1976 das Bundesnaturschutzgesetz und 1992 das Brandenburgische Naturschutzgesetz mit dem Instrument der Eingriffsregelung ausgestattet.

Die Eingriffsregelung hat das Ziel sicherzustellen, dass einzelne Vorhaben möglichst natur- und umweltschonend geplant und ausgeführt werden. Dafür existiert kein separates Verfahren, sondern dies geschieht im Rahmen der üblichen Planungs-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren. Aus diesem Grund wird die Eingriffsregelung auch als sogenanntes "Huckepackverfahren" bezeichnet. Die zuständige Naturschutzbehörde wird an den jeweiligen Verfahren beteiligt, um zu gewährleisten, dass die Belange von Natur und Landschaft ausreichend berücksichtigt werden.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten beispielsweise der Bau von Straßen, der Ausbau von Gewässern und die Gewinnung von Bodenschätzen. In der Eingriffsregelung gilt das Verursacherprinzip. Die Vorhabenträger, d.h. die Eingriffsverursacher sind zunächst angehalten,



Strukturarme Lebensräume, wie dieser Feldweg ohne wegbegleitende Gehölzpflanzung, eignen sich besonders für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen.



Straßenbau als Eingriff in Natur und Landschaft – Ortsumgehung Oranienburg

Beeinträchtigungen zu unterlassen oder zu minimieren. Dazu gehört beispielsweise die Suche nach einem konfliktarmen Standort für ein Bauvorhaben, eine flächensparende Bauweise, die Einpassung in das Landschaftsbild und der Schutz von Bäumen durch Errichtung von Schutzzäunen im Baustellenbereich.

Nicht alle mit einem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind jedoch vollständig vermeidbar. Daher wird für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen eine Wiedergutmachung (Kompensation) erforderlich. Die Aufgabe der Kompensation besteht darin, den Ist-Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern.

Das kann entweder durch die Schaffung neuer oder durch die Aufwertung bereits vorhandener Lebensräume erreicht werden. Bei der Eingriffsregelung besteht die Kompensation an erster Stelle aus Ausgleichsmaßnahmen und an zweiter Stelle aus Ersatzmaßnahmen.

Ausgleichsmaßnahmen sollen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gleichartig kompensieren, d.h. die Maßnahmen sind in direkter räumlicher Nähe zum Eingriff durchzuführen und haben einen funktionalen und zeitlichen Bezug.

Wird beispielsweise durch ein Bauvorhaben Fläche überbaut, besteht der Ausgleich in dem Rückbau bzw. in der Entsiegelung von nicht mehr benötigten Flächen. Bei der Zerstörung einer Feuchtwiese stellt der Ausgleich die Schaffung einer neuen Feuchtwiese in der Nähe dar. Damit kann den in der Feuchtwiese lebenden und brütenden Tieren wie dem Großen Brachvogel bzw. dem Kiebitz und Pflanzen wie dem Gemeinen Gilbweiderich oder der Trollblume ein neuer Lebensraum angeboten werden.

Ersatzmaßnahmen bestehen in der gleichwertigen Wiederherstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen, d.h. der räumliche, funktionale und zeitliche Bezug zum Eingriff ist gelockert.

In dem Fall der Beseitigung der Feuchtwiese stellt die Anlage eines Erlenbruchwaldes an anderer Stelle eine Ersatzmaßnahme dar. Der Erlenbruchwald ist für



Durch Kompensationsmaßnahmen entstehen neue Lebensräume.

Arten, die auf eine wasserreiche bzw. feuchte Umgebung angewiesen sind, wie dem Gemeinen Gilbweiderich, eine geeignete Ersatzmaßnahme. Sie ist jedoch nicht geeignet für Pflanzenarten, die helle Standorte benötigen oder für Tierarten, die auf gut überschaubaren Flächen brüten. Das gilt beispielsweise für die Trollblume oder den Großen Brachvogel.

Für die praktische Anwendung der Eingriffsregelung spielt die Unterscheidung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine große Rolle. Sind nämlich Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich, muss eine Abwägung vorgenommen werden.

In der Abwägung ist zu entscheiden, ob das Vorhaben trotz der damit verbundenen Auswirkungen realisiert werden darf. Es ist zu prüfen, ob der Bedeutung des Naturschutzes größeres Gewicht beizumessen ist als den übrigen Belangen.

Ergibt die Abwägung, dass die Beeinträchtigungen der Natur im Vergleich zu den positiven Wirkungen des Vorhabens nicht akzeptabel sind, ist der Eingriff zu untersagen. Sind die Belange von Natur und Landschaft nicht vorrangig, erfolgt die Realisierung des Vorhabens unter Durchführung von Ersatzmaßnahmen.

Sind auch Ersatzmaßnahmen nicht durchführbar, wird zur Kompensation der entstandenen Beeinträchtigungen vom Verursacher eine Geldleistung erhoben.

Eingriff durch Windkraftanlagen

Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Windkraftanlagen leisten zwar als erneuerbare Energiequelle einen wichtigen Beitrag zur schadstofffreien Stromerzeugung, sie stehen jedoch häufig im Konflikt mit dem Naturschutz. Die wesentlichen Konfliktpunkte bestehen in der Beeinträchtigung der Vogelwelt und des Landschaftsbildes. Viele Vogelarten aber auch Fledermäuse reagieren empfindlich, wenn Windkraftanlagen in Rast- und Brutbiotopen bzw. in den Flugrouten errichtet werden. Das kann dazu führen, dass bestimmte Vogelarten Gebiete mit Windkraftanlagen meiden oder durch Kollision mit Rotoren zu Tode kommen. So ist besonders bei Gänsen und Kranichen eine Veränderung ihres Zugverhaltens und bei Greifvögeln und Fledermäusen die Kollision mit Rotoren zu beobachten.

Das Landschaftsbild wird durch Windkraftanlagen häufig dadurch beeinträchtigt, dass die Natürlichkeit, Eigenart und Schönheit verloren gehen und die Proportionen gestört werden. Eine Minimierung dieser Beeinträchtigungen ist kaum möglich, da es für die optimale Windnutzung erforderlich ist, Windkraftanlagen in der freien Landschaft mit großen Masthöhen zu errichten. Das hat zur Folge, dass diese Anlagen in jedem Fall weit sichtbar sind und damit auf ein großes Gebiet landschaftsbildverändernd wirken. Um die



Windräder im Konflikt mit dem Landschaftsbild sowie den Arten und Lebensgemeinschaften
Windpark Altlüdersdorf

Konflikte zwischen Windkraft und Naturschutz zu minimieren, wurden auf regionaler Ebene (Regionalplan "Prignitz - Oberhavel") Eignungsgebiete in konfliktarmen Bereichen festgelegt, in denen die Windkraftnutzung konzentriert werden soll.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die Beeinträchtigungen der Tierwelt und des Landschaftsbildes kaum ausgleichbar. Ersatzmaßnahmen bestehen jedoch in der Aufwertung des Landschaftsbildes durch gezielte Pflanzmaßnahmen und der Schaffung von Lebensräumen außerhalb des Störbereiches. Das Landschaftsbild kann beispielsweise durch die Anlage von Gehölzgruppen und -reihen sowie die Anlage von gestuften Waldrändern verbessert werden. Die Schaffung von Ersatzlebensräumen kann durch Umwandlung von Acker in Grünland oder durch eine Wiedervernässung von geeigneten Grünlandflächen erreicht werden.

Der durch den Windpark verursachte Eingriff wird teilweise durch die Anlage bzw. Ergänzung eines Feldgehölzstreifens bei Altlüdersdorf kompensiert. Darüber hinaus erfolgt die Anlage von Äsungsflächen für Gänse bei Ribbeck und Gransee. Diese Äsungsflächen dienen der so genannten Ablenkfütterung, d. h. die Gänse bekommen einen Nahrungsraum abseits der Windkraftanlagen angeboten. Dadurch wird einer Gefährdung der Tiere durch den Windpark selbst sowie durch ein fehlendes Nahrungsangebot weitestgehend entgegengewirkt.



Eingriffsvorbereitung im Rahmen der Bauleitplanung

Die Gemeinden bereiten durch ihre kommunale Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Nach dem Baugesetzbuch sind sie deshalb verpflichtet, die Eingriffsregelung bereits im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Bauleitplanung versteht man den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne der Gemeinden.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist für großflächige Bebauungen wie Wohn- oder Gewerbegebiete erforderlich. Der Bebauungsplan regelt durch differenzierte rechtsverbindliche Festsetzungen, was gebaut werden darf und welche Flächen dafür in Anspruch genommen werden sollen. Er setzt somit die Rahmenbedingungen für Eingriffe in Natur und Landschaft und bestimmt verbindlich den Kompensationsumfang. Parallel zum Bebauungsplan ist ein naturschutzfachlicher Plan, ein Grünordnungsplan bzw. eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erstellen. Dieser Fachplan ermittelt die Werte und Funktionen, die dem Naturhaushalt durch die geplante Bebauung verloren gehen und die Maßnahmen, die für eine ökologische Aufwertung von geeigneten Flächen zur Kompensation der zerstörten oder beeinträchtigten Werte und Funktionen notwendig sind. Im Rahmen der Bauleitplanung wird auf eine Differenzierung zwischen Ausgleich und Ersatz verzichtet.

Bebauungspläne sind in der Regel aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Er stellt das Bodennutzungskonzept der Gemeinde dar. Aus ihm geht hervor, welche Art der Bodennutzung (z. B. Wohn-, Landwirtschafts- und Waldflächen) die Gemeinde an welcher Stelle in ihrem Gebiet plant. Der Flächennutzungsplan kann mit Hilfe des Landschaftsplanes bereits die Inanspruchnahme wertvoller Bereiche verhindern (Vermeidung) und die Identifikation geeigneter Kompensationsflächen übernehmen. Auf dieser Ebene ist dies jedoch nur ganz grob möglich, da die Eingriffswirkungen noch nicht detailliert abgeschätzt werden können. Dem Flächennutzungsplan kommt daher bei der Anwendung der Eingriffsregelung eine vorbereitende Rolle zu, die durch die nachfolgenden Bebauungspläne konkretisiert wird.



Eingriffsregelung am Beispiel eines Bebauungsplans: Für den Neubau der Straße "Anbindung B96neu an L172" zwischen Oranienburg und Leegebruch wurden zur Minderung der Beeinträchtigungen bzw. für die Kompensation des Eingriffes u.a. ein Krötentunnel errichtet und eine Baumreihe angelegt.



Kompensationsmaßnahmen für einen Bebauungsplan: Anlage einer Streuobstwiese im Wohngebiet "An den Koppeln" in Vehlefanz

Kompensationsmaßnahmen können auch im Vorgriff auf künftige Eingriffe durchgeführt werden. Die vorgezogenen Maßnahmen des Naturschutzes werden unter dem Begriff Ökokonto zusammengefasst. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Eingriffsverursacher die Kompensationsmaßnahmen vorher von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkennen lässt.

Die vorgezogenen Naturschutzmaßnahmen sollen in so genannten Flächenpools zusammengefasst werden. Ein Flächenpool enthält die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen für mehrere Eingriffs-



Ein Teil der Kompensation für den Bebauungsplan "Alter Flugplatz/Wilhelminenhof" der Stadt Oranienburg wurde über die Entsiegelung in Drögen erbracht.



vorhaben auf einer bestimmten Fläche. Ökokonto und Flächenpool haben den Vorteil, dass es zu keinen ökologisch minderwertigen "Zufallspflanzungen" oder anderen ökologischen Aufwertungen in unmittelbarer Eingriffsnähe kommen muss, wenn mehrere Maßnahmen auf naturschutzfachlich geeigneten Flächen und auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes geplant und realisiert werden können. Außerdem ist eine Senkung von Zeitaufwand und Kosten möglich, wenn Kompensationsmaßnahmen nicht unter Zeitdruck kostenintensiv realisiert werden müssen und die In-

vestitionen nicht durch die Suche geeigneter Flächen und Maßnahmen verzögert oder behindert werden.

Im Landkreis Oberhavel existiert ein derartiger Flächenpool mit vorgezogenen Maßnahmen u.a. in der Nähe der Stadt Fürstenberg. Die Fläche des ehemaligen Kasernenstandortes Drögen wurde im Rahmen einer Ökokonto- und Flächenpoollösung 1998/1999 durch die Brandenburgische Boden GmbH (BBG) zurückgebaut. Die Entsiegelungsmaßnahmen wurden zeitlich vorgezogen und unabhängig von einem Eingriff realisiert. Aufgrund seiner Größe steht das Kompensationspotential nun mehreren kompensationspflichtigen Eingriffsverursachern zur Verfügung und kann entsprechend zugeordnet werden. Durch den Rückbau des nicht mehr genutzten Kasernenstandortes Drögen wurden das Landschaftsbild aufgewertet, die Bodenfunktion wiederhergestellt und die Entwicklung eines neuen Lebensraumes ermöglicht. An die alte Siedlungsstruktur erinnert heute nur noch der Eingangsbereich und die regelmäßig um die ehemaligen Gebäude angeordneten Bäume.



Flächenpool
Drögen

Die Landschaftsplanung und die Eingriffsregelung stellen wichtige Instrumente des Naturschutzrechts dar. Sie haben das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erhaltung des Landschaftsbildes sicher zu stellen. Im Rahmen der Landschaftsplanung werden, entsprechend der Genauigkeit der jeweiligen Planungsebene, Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft benannt.


Die Umsetzung der durch die Landschaftsplanung vorgegebenen Maßnahmen ist sehr wichtig und kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dabei kommt unter anderem den Gemeinden und ihren Bürgern eine große Bedeutung zu. Sie haben die Möglichkeit, die Inhalte der Landschaftsplanung freiwillig umzusetzen. Das kann beispielsweise durch die Anlage naturnaher Haus- und Kleingärten, einer Fassadenbegrünung, der Pflanzung von Feldgehölzen sowie der Entwicklung von Kleinbiotopen erfolgen.

Weiterhin können schutzwürdige Flächen durch die Eigentümer oder Pächter fachgerecht gepflegt und bewirtschaftet werden. Neben den freiwilligen Maßnahmen können die Inhalte der Landschaftsplanung aber auch über die Bauleitplanung und die gesetzlich vorgeschriebene Eingriffsregelung umgesetzt werden. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass trotz der gesetzlichen Verpflichtung zur Kompensation von Eingriffen die festgesetzten Maßnahmen nur dann ihre volle Wirkung entfalten können, wenn sie von den Betroffenen akzeptiert werden.



Die Gemeinden sowie ihre Bürger tragen in hohem Maße selbst zu einer intakten Natur in ihrem Gebiet bei. Ein naturnahes Umfeld sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich wirkt sich positiv auf die Lebensqualität der Einwohner und damit auch auf die Attraktivität und die Entwicklungschancen der Gemeinden aus.





Naturschutzvereine und -einrichtungen

Naturpark Uckermärkische Seen
Herr Resch
Zehdenicker Straße 1
17279 Lychen
Tel.: (03 98 88) 6 45 30

Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald
Regionalverband Oberhavel
Frau Garduhn
Invalidensiedlung 22
13465 Berlin

Vorsitzender des
Naturschutzbeirates
Herr Scheffler
Dagowseestraße 10
16775 Neuglobsow

Naturpark Barnim
Herr Dr. Gärtner
Kirchstraße 11
16248 Wandlitz
Tel.: (03 33 97) 6 97 17

Waldschule "Briesetal"
Frau Witzel
16547 Birkenwerder/
OT Brieese
Tel.: (0 33 03) 40 22 62

Landschaftsförderverein
Oberes Rhinluch e.V.
"Museumsscheune"
16766 Kremmen

Naturpark
Stechlin-Ruppiner-Land
Herr Dr. Schruppf
Schillerstraße 6a
16831 Rheinsberg
Tel.: (03 39 31) 3 44 80

Natur Park Haus
"Stechlin in Menz"
Kirchstraße 4
16775 Stechlin/OT Menz
Tel.: (03 30 82) 5 12 10

Förderverein "Stechlin
und Menzer Heide" e.V.
Herr Dalchow
Kirchstraße 1
16775 Menz

Naturschutzstation
Zippelsförde
Herr Dr. Dolch
16827 Alt-Ruppiner
Tel.: (03 39 33) 7 08 16

Schullandheim "Waldhof"
Herr Borkowski
Waldhofweg 1
16798 Zootzen
Tel.: (03 30 87) 5 28 - 85 + 86

Natur Hennigsdorf e.V.
Herr Dewitz
Nauenerstraße 22
16761 Hennigsdorf

Naturschutzstation Linum
Herr Dr. Schneeweiß
Nauener Straße 68
16833 Linum
Tel.: (03 39 22) 9 02 55

Naturschutzbund Deutschland
Kreisverband Oranienburg e.V.
Frau Steinert
Struweweg 1
16515 Oranienburg

Grüne Liga e.V.
Regionalverband Oberhavel
Herr Wilke
Templinerstraße 8
16775 Gransee
Tel.: (0 33 06) 2 76 88

Aquila-Arbeitsgemeinschaft
zum Schutz wildlebender
Greifvögel und Eulen e.V.
Naturschutzstation Woblitz
Herr Sömmmer
16798Himmelpfort
Tel.: (03 30 89) 4 12 04

Naturschutzbund Deutschland
Kreisverband
Frau Oldorff
Fürstenberger Straße 6
16775 Fürstenberg/ OT Menz

Die Naturfreunde - Verband für
Umweltschutz, Touristik und Kultur
Regionalgruppe Obere Havel e.V.
Herr Horst
NaturFreundeHaus
16775 Dannenwalde/Schloss

Deutsche Waldjugend
Naturschutzturm Berliner
Nordrand e.V.
Frau Garduhn
Invalidensiedlung 22
13465 Berlin
Herr Przybilla
Kniephofstraße 62
12157 Berlin

Naturschutzbund Deutschland
Kreisverband Oranienburg
Arbeitsgemeinschaft Gebiets- und
Artenschutz e.V.
Herr Nikolaus
Wiesengrund 86
16567 Mühlenbeck

